

30.05.03**K - Fz - Wi**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Stärkung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft

B. Lösung

- Verbesserung des Förderungssystems
- Neugewichtung der Förderungsbereiche
- Erhöhung der Einnahmen der FFA
- Verbesserung der Außenvertretung des deutschen Films

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Keine Haushaltsausgaben des Bundes
2. Vollzugsaufwand bei der FFA im bisherigen Rahmen

E. Sonstige Kosten

Durch die Anhebung der Filmabgabe werden geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise erwartet. Die Filmabgabe der Kinowirtschaft steigt von derzeit rund 2,2 Prozent des Bruttoeintrittskartenerlöses auf durchschnittlich rund 2,7 Prozent. Dies wird sich voraussichtlich mit ca. 3 Cent pro Eintrittskarte auf die Kinoeintrittspreise auswirken. Die Filmabgabe für die Videowirtschaft steigt von derzeit 1,8 Prozent des Nettoumsatzes auf durchschnittlich rund 2,2 Prozent. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Fristablauf: 11.07.03

30.05.03

K - Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 30. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Filmförderungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

vom 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Filmförderungsgesetzes

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2053), zuletzt geändert durch Artikel 127 der Siebten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Filmförderungsanstalt (FFA) fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die FFA hat die Aufgabe,

1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films sowie zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft durchzuführen;
2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung und zur Bekämpfung der Verletzung von urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechten, durch Unterstützung von Projekten zur Filmbildung junger Menschen sowie durch Mitwirkung an der Erstellung einer bundesweiten, öffentlich zugänglichen Filmdatenbank;
3. die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und damit die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern. Sie beteiligt sich an der zentralen Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films und betreut die zentrale Beratungsorganisation zur Außenvertretung des deutschen Films in organisatorischer Hinsicht;
4. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;
5. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen;

6. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Filmwirtschaft und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union ;
7. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die FFA darf gegen Erstattung der Kosten Förderungsmaßnahmen für andere Filmförderungseinrichtungen durchführen. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Deutscher Filmrat

(1) Unter dem Vorsitz der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wird ein Deutscher Filmrat als Sachverständigengremium gebildet. Die organisatorische Betreuung obliegt der FFA.

(2) Der Deutsche Filmrat hat insbesondere die Aufgabe, grundsätzliche Fragen der Filmpolitik und der öffentlichen Förderung des deutschen Films zu beraten, Empfehlungen dazu abzugeben und das deutsche Filmförderungssystem zu evaluieren.

(3) Dem Deutschen Filmrat gehören an:

1. die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
2. ein Mitglied, benannt vom Deutschen Bundestag,
3. zwei vom Bundesrat benannte Mitglieder,
4. zwei von den Filmförderungseinrichtungen der Länder benannte Mitglieder,
5. je ein Mitglied, benannt von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.,
6. sechs Mitglieder aus der Filmwirtschaft und dem künstlerisch-kreativen Bereich, benannt von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,
7. ein Mitglied, benannt vom Goethe-Institut Inter Nationes e.V.,
8. der Vorsitz des Verwaltungsrates und der Vorstand der FFA.

Erforderlichenfalls können von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien weitere Sachverständige zu einzelnen Sitzungen des Filmrats geladen werden. Die in Nummer 2 bis 8 genannten Mitglieder haben jeweils eine Stellvertretung, die von der benennenden Organisation bestimmt wird. Die Benennung gilt für jeweils zwei Jahre. Einmalige Wiederbenennung ist zulässig.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „einen Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „seiner Stellvertretung“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Zahlungen bis zur Höhe von 25 000 Euro kann die FFA auch durch zwei vom Vorstand Bevollmächtigte gemeinsam vertreten werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretung“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzender“ durch die Wörter „Der Vorsitz“ und das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „seiner Stellvertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 29 Mitgliedern:

1. drei Mitglieder, benannt vom Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitglieder, benannt vom Bundesrat,
3. zwei Mitglieder, benannt von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde,
4. drei Mitglieder, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V. und von Cineropa e.V.,
5. zwei Mitglieder, gemeinsam benannt von der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V., der Arbeitsgemeinschaft Kino e.V. und dem Bundesverband kommunale Filmarbeit,
6. zwei Mitglieder, benannt vom Verband der Filmverleiher e.V.,
7. je ein Mitglied, benannt vom Bundesverband Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e.V.) und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e.V. - Bundesverband,
8. je ein Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,
9. zwei Mitglieder, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.,
10. drei Mitglieder, gemeinsam benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. und von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
11. ein Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.,
12. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V.,
13. ein Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V.,

14. ein Mitglied, gemeinsam benannt von der Industriegewerkschaft Medien und dem deutschen Journalistenverband e.V.,
15. ein Mitglied, gemeinsam benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
16. ein Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Filmexporteure e.V..

Frauen sollen bei der Wahl und Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates angemessen berücksichtigt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge benannt.“
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt.

7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„ § 7

Vergabekommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Vergabekommission eingerichtet. Sie entscheidet über Förderungshilfen im Rahmen der Projektfilmförderung sowie über Förderungsmaßnahmen gemäß §§ 59 und 60, soweit dies nicht gemäß § 64 Abs. 2 in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt.

(2) Die Vergabekommission besteht aus dreizehn Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein und sollen über eine maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen. Ein Mitglied muss zudem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertretungen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Frauen sollen bei der Benennung von Mitgliedern der Vergabekommission mit dem Ziel einer paritätischen Besetzung berücksichtigt werden.

(3) Die Benennung erfolgt für maximal drei Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbenennung.

(4) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz und seine Stellvertretung. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(5) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zusammensetzung der Vergabekommission

(1) Die Mitglieder der Vergabekommission und ihre Stellvertretungen werden für die Zeitdauer von drei Jahren von den nachfolgenden Organisationen oder Gruppen benannt:

1. ein Mitglied, benannt vom Deutschen Bundestag;
2. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V., von Cineropa e.V., von der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V., von der Arbeitsgemeinschaft Kino e.V. und vom Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.;
3. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V., von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. und von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.;
4. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Verband der Filmverleiher e.V. und von der Arbeitsgemeinschaft Verleih e.V.;
5. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V. und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e.V. - Bundesverband;
6. zwei Mitglieder, gemeinsam benannt von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten;
7. ein Mitglied, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation.

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist die Nachfolge zu benennen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. § 5 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Fünf weitere Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden für je ein Jahr durch Losentscheid bestimmt. Für das Losverfahren benennen jeweils für ein Jahr

1. die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde bis zu drei Personen,
2. der Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e.V. bis zu drei Personen,
3. der Verband deutscher Drehbuchautoren e.V. bis zu drei Personen.

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist die Nachfolge aus den für das Losverfahren Benannten durch Los zu bestimmen. Die Einzelheiten des Losverfahrens regelt die Geschäftsordnung.“

9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Unterkommissionen**

(1) Die Vergabekommission kann Unterkommissionen insbesondere für folgende Förderbereiche einrichten:

1. die Förderung des Filmabsatzes (§ 53a),
2. die Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern (§ 53b) und von Videotheken (§ 56a),
3. die Förderung des Filmabspiels (§ 56) und
4. die Drehbuchförderung (§ 47).

Eine Unterkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein, sollen über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen und sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden jeweils für drei Jahre von der Vergabekommission gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die von den Förderbereichen betroffenen Fachverbände dürfen Personen für die Wahl vorschlagen. Die Vorsitzenden der Unterkommissionen sollen der Vergabekommission angehören.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Stellvertretern“ durch das Wort „Stellvertretungen“ und in Nr. 2 das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ ersetzt und die Wörter „Kassen- und“ gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ und das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird gestrichen.
 - ee) In Satz 5 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

- ff) In Satz 6 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Haushaltsplan“ durch die Wörter „Wirtschaftsplan“ und das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Rechnungswesen der FFA hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Rechnungslegung umfasst entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht. Sie wird durch eine Kapitalflussrechnung ergänzt.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden hinter die Wörter „auf Kosten“ die Wörter „und auf Vorschlag“ eingefügt.
13. Nach der Angabe „2. Kapitel Filmförderung“ und vor der Angabe „1. Abschnitt“ wird folgender § 14 eingefügt:

„§14

Zweckbindung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch gepfändet werden.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kinder- oder Jugendfilmen“ durch das Wort „Kinderfilmen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

bb) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„für Atelieraufnahmen Ateliers, Produktionstechnik und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen benutzt worden sind, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Regisseurin oder der Regisseur Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.“

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ und das Wort „A-

Filmfestspiel“ durch die Wörter „Festival im Sinne des § 22 Abs. 3“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind die Regisseurin oder der Regisseur entgegen Absatz 2 Nr. 4 nicht Deutsche oder kommen sie nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungshilfen gewährt werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchautorin oder vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 5 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland dies rechtfertigt.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftsproduktionen“ durch die Wörter „Internationale Koproduktionen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union“, die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „im Inland“ und das Wort „A-

Filmfestspiel“ durch die Wörter „Festival im Sinne des § 22 Absatz 3“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens folgende Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein:

1. eine Person in einer Hauptrolle und eine Person in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Personen in wichtigen Rollen,
2. eine Regieassistenz oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. entweder eine Drehbuchautorin oder ein -autor oder eine Dialogbearbeiterin oder ein -bearbeiter.“

16. § 16 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen“ durch die Wörter „Internationale Kofinanzierung“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ werden durch das Wort „Inlands“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „(filmisches Ursprungszeugnis)“ durch die Wörter „oder eine Ausnahmeentscheidung nach § 15 Abs. 4 vorliegt“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Legt die antragstellende Person im Fall eines ablehnenden Bescheids Widerspruch ein, ist vor Erlass des Widerspruchsbeseheids die Zustimmung der FFA einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, ist die abschließende Entscheidung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde einzuholen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann auf Antrag des Herstellers durch eine vorläufige Projektbescheinigung bestätigen, dass ein Film den Vorschriften des § 15 Abs. 2 oder 3, des § 16 oder des § 16a entsprechen wird, wenn die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen erkennen lassen, dass bei entsprechender Durchführung des Vorhabens die genannten Voraussetzungen erfüllt sein werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Bescheinigung“ wird durch die Wörter „Bescheinigung nach Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

18. § 17a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftsproduktionen“ durch die Wörter „internationalen Gemeinschaftsvorhaben“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Antragstellung“ die Wörter „allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung“ eingefügt und die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Filmhersteller“ durch das Wort „Hersteller“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

20. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Gemeinsame Aufführung von Kurzfilmen

Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorführdauer von höchstens 110 Minuten ist für die Dauer von fünf Jahren ab Erstaufführung mit einem noch nicht ausgewerteten Film mit einer Dauer von bis zu 15 Minuten (Kurzfilm) zu gemeinsamen Aufführungen zu verbinden, sofern der Kurzfilm

1. im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt worden ist und
2. die Kennzeichnung „Freigegeben ab zwölf Jahren“ durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft erhalten hat.“

21. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Referenzfilmförderung

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films als Zuschuss gewährt, wenn der Film mindestens 150 000 Referenzpunkte erreicht hat (Referenzfilm). Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.

(2) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Bei ausschließlicher Berücksichtigung des Zuschauererfolgs muss der Referenzfilm eine Besucherzahl von mindestens 150 000 erreicht haben. Die Berücksichtigung des Erfolges bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Film im Inland eine Besucherzahl von mindestens 50 000 erreicht hat.

(3) Preise und Erfolge bei Festivals werden wie folgt berücksichtigt:

1. Auszeichnung eines Films mit dem Deutschen Filmpreis oder dem Golden Globe oder dem Academy Award („Oscar“) oder dem Wettbewerbshauptpreis auf den Festivals in Cannes, Berlin oder Venedig mit jeweils 300 000 Referenzpunkten,
2. Auszeichnung eines Films mit dem Europäischen Filmpreis, Wettbewerbshauptpreis auf sonstigen international bedeutsamen Festivals, Nominierung eines Films für den Deutschen Filmpreis oder den Golden Globe oder den Academy Award („Oscar“) sowie eine

Teilnahme am Hauptwettbewerb der Festivals in Cannes, Berlin oder Venedig mit jeweils 150 000 Referenzpunkten,

3. Teilnahme am Hauptwettbewerb von sonstigen international bedeutsamen Festivals oder die Nominierung für den Europäischen Filmpreis mit jeweils 50 000 Referenzpunkten.

Bei Berechnung der Referenzpunktzahl werden die Nominierungen für den mit einem Preis auf demselben Festival ausgezeichneten Film nicht berücksichtigt. Die nach Nummer 2 und 3 zu berücksichtigenden Festivals werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats festgelegt.

(4) Die Höchstförderungssumme nach Absatz 1 beträgt 2 Millionen Euro.

(5) Bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der Beteiligung nach § 16 oder § 16a gewährt werden.

(6) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.“

22. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme

(1) Bei Kinder- und Erstlingsfilmen beträgt die nach § 22 Abs. 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 50 000, bei Dokumentarfilmen 25 000. Ein Erstlingsfilm ist ein Film, bei dem die Regisseurin oder der Regisseur erstmals die alleinige Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl des Zuschauererfolgs der Besucherzahl im Zeitraum der ersten vier Jahre nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden auch die

Besucherinnen und Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten mit der Maßgabe berücksichtigt, dass bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl zwei Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden können. Sofern ein Kinder- oder Erstlingsfilm eine Referenzpunktzahl von 50 000 und ein Dokumentarfilm eine Referenzpunktzahl von 25 000 überschritten, aber 150 000 Referenzpunkte nicht erreicht hat, wird er mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.

(2) Die Berücksichtigung des Erfolges bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Dokumentar-, Kinder oder Erstlingsfilm im Inland zumindest eine Besucherzahl von 25 000 erreicht hat. Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie bestimmen, welche weiteren Wettbewerbshauptpreise auf international und überregional bedeutsamen Festivals ergänzend zu den gemäß § 22 Abs. 3 festgelegten Erfolgen zu berücksichtigen sind.“

23. § 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ablauf der Fristen“ werden durch die Wörter „Verstreichen der Zeiträume“ und die Angabe „des § 22 Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „gemäß §§ 22 Abs. 2 Satz 1 und 23 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „zuerkannt“ die Wörter „durch Bescheid“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Film eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand der FFA nach Maßgabe

der Haushaltslage der FFA bis zu 70 vom Hundert des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „Export-Union des Deutschen Films GmbH“ durch die Wörter „die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films“ ersetzt.

25. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag kann der Vorstand bei Filmen mit Herstellungskosten, die unter den durchschnittlichen Herstellungskosten der von der FFA im Vorjahr geförderten Filme liegen und einen schwierigen Absatz erwarten lassen, Ausnahmen zulassen.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. wenn der Hersteller, der zugleich Förderungshilfe nach § 32 oder von anderen Filmförderungseinrichtungen erhält, nicht den nach § 34 erforderlichen Eigenanteil an den Herstellungskosten des neuen Films nachweist.“

26. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Zuerkennung“ das Wort „vorrangig“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22“ durch „§§ 22 oder 23“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Angaben „§ 15 Abs. 2,“ und „§ 15 Abs. 2 oder“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass die Beträge bis zu 75 vom Hundert, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, für folgende Zwecke verwendet werden:

- 1. besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Films;
- 2. im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals. Sollen die Mittel für die Herstellung bestimmter neuer Filme eingesetzt werden, kann die Förderungshilfe auch in vollem Umfang für die Kapitalaufstockung verwendet werden.

Sofern Mittel zur Kapitalaufstockung verwendet werden sollen, muss der Hersteller mit Antragstellung nachprüfbare Unterlagen über den wirtschaftlichen Zustand seines Unternehmens vorlegen.“

27. § 29 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 4 vorliegen.“

28. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Wer Referenzfilm-, Projektfilm- oder Absatzförderungsmittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der folgenden Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten lassen oder auswerten:

1. Die Sperrfrist für die Bildträgerauswertung beträgt sechs Monate nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung).
2. Die Sperrfrist für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt beträgt 12 Monate nach regulärer Erstaufführung.
3. Die Sperrfrist für die Auswertung durch Bezahlfernsehen beträgt 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.
4. Die Sperrfrist für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen beträgt 24 Monate nach regulärer Erstaufführung.

(2) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers die in Absatz 1 aufgeführten Sperrfristen verkürzen. Die Sperrfristen können folgendermaßen durch Beschluss des Präsidiums verkürzt werden:

1. für die Bildträgerauswertung bis auf fünf Monate nach regulärer Erstaufführung,

2. für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,
3. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf 12 Monate nach regulärer Erstaufführung,
4. für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen bis auf 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Präsidium in Ausnahmefällen auf Antrag des Herstellers durch einstimmigen Beschluss die Sperrfristen folgendermaßen verkürzen:

1. für die Bildträgerauswertung bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,
2. für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,
3. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,
4. für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Fernsehveranstalters des privaten Rechts hergestellt worden sind, kann in Ausnahmefällen die Sperrfrist auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung des Präsidiums mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(5) Bei im besonderen öffentlichen und filmwirtschaftlichen Interesse liegenden Filmen mit besonders hohen Herstellungskosten (§ 34 Abs. 6) und überdurchschnittlich hoher Finanzierungsbeteiligung eines

Fernsehveranstalters kann das Präsidium mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen eine Sperrfristverkürzung schon vor Drehbeginn beschließen.

(6) Werden die Sperrfristen verletzt, ist der Förderungsbescheid zu widerrufen oder zurückzunehmen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern.

(7) Das Präsidium kann im Einzelfall auf Antrag des Förderungsberechtigten durch einstimmigen Beschluss von den Maßnahmen nach Absatz 6 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie die zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint. Dies gilt entsprechend, wenn die Förderungsmittel noch nicht bewilligt oder ausgezahlt wurden. Einzelheiten kann der Verwaltungsrat durch eine Richtlinie regeln.

(8) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, gilt nicht als Sperrfristverletzung.“

29. § 30a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „den §§ 22 und 23“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Dabei ist nur die im Inland erreichte Besucherzahl maßgebend.“

30. Es wird folgender § 31 eingefügt:

„§ 31

Bürgschaften

(1) Auf Antrag des Herstellers kann der Vorstand der FFA für einen nach den §§ 22 ff. oder §§ 32 ff. geförderten Film Bürgschaften gegenüber den Banken, die eine Vor- oder Zwischenfinanzierung für den Film bereitstellen, sowie gegenüber den beteiligten Fernsehveranstaltern übernehmen:

1. zur Besicherung ausstehender Finanzierungsmittel anderer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungseinrichtungen oder der Fernsehveranstalter gegenüber zwischenfinanzierenden Banken,
2. zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers wegen Nichtfertigstellung des Films gegenüber den Fernsehveranstaltern.

(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, dass eine Finanzierungszusage von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungseinrichtungen oder eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Fernsehveranstalter nachgewiesen wird.

(3) Eine Bürgschaft darf nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der FFA aus der Bürgschaft gegeben wäre.

(4) Die Rückstellungen für die Bürgschaften erfolgen aus den für die Projektfilmförderung verfügbaren Mitteln der FFA; dies gilt entsprechend bei einer etwaigen, über die Rückstellungen hinausgehenden Inanspruchnahme der FFA aus der Bürgschaft.

(5) Die Einzelheiten der Rückerstattungspflicht des Herstellers an die FFA werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats geregelt.“

31. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen in angemessenem Umfang auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften berücksichtigt werden.“

32. § 34 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreative Produzentin oder kreativer Produzent, Herstellungsleitung, Regisseurin oder Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kamerafrau oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt.“

33. § 40 wird gestrichen.

34. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die FFA gewährt dem Hersteller eines Films mit einer Vorführdauer von höchstens fünfzehn Minuten sowie eines nicht programmfüllenden Kinderfilms Förderungshilfen, wenn der Film innerhalb von zwei Jahren nach seiner Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle mit dem Deutschen Kurzfilmpreis, dem Kurzfilmpreis der FFA, dem Friedrich-Wilhelm-Murnau-Kurzfilmpreis oder dem Deutschen Wirtschaftsfilmpreis ausgezeichnet wurde oder einen gemäß Richtlinie des Verwaltungsrats bestimmten Preis oder Festivalerfolg erhalten hat. Die §§ 15, 16 und 19 gelten entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

35. § 43 wird gestrichen.

36. § 44 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Haushaltsjahres“ wird durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.

37. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Kinder- oder Jugendfilme“ werden durch das Wort „Kinderfilme“ ersetzt.

b) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass die Beträge für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder – entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films verwendet werden.“

38. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderungshilfen“ die Wörter „an die Drehbuchautorin oder den Drehbuchautor“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „30 000 Euro an den Hersteller“ ersetzt.

39. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Antragsberechtigt für eine Förderung nach § 47 Abs. 1 ist die Autorin oder der Autor gemeinsam mit dem Hersteller und für eine Förderung nach § 47 Abs. 3 der Hersteller.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (Kurzdarstellung mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen, für eine Förderung nach § 47 Abs. 3 das zu überarbeitende Drehbuch.“

40. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Verleiher eines Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a, der innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Kino 100 000 Referenzpunkte erreicht hat, wird eine Förderungshilfe als Zuschuss für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a gewährt. Die Referenzpunkte werden nach Maßgabe der in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Kriterien ermittelt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und von Preisen gelten die §§ 22 und 23 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „können“ wird durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirtschaftliche Werbemaßnahmen,“.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilmen“ durch das Wort „Kinderfilmen“ ersetzt.

dd) Nummer 4 wird gestrichen.

ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4, die Nummer 6 wird Nummer 5 und die Nummer 7 wird Nummer 6.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „Die §§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 23 Abs. 1 Satz 4“.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Berechnung der Förderungshilfe werden höchstens 600 000 Besucherinnen und Besucher sowie höchstens 1 200 000 Referenzpunkte berücksichtigt. Die Förderungsmittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Verleiher nach Maßgabe der Referenzpunkte verteilt.“

41. § 53a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach „Werbemaßnahmen“ angefügt:

„sowie im Ausnahmefall auch zur Abdeckung der für den Auslandsabsatz entstehenden Kopienkosten“,

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind,“ gestrichen und die Wörter „besondere Werbemaßnahmen“ ersetzt durch „außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen“.

cc) Nummer 2b wird gestrichen.

dd) In Nummer 2a werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilmen“ durch das Wort „Kinderfilmen“ ersetzt und die Wörter „und mit solchen Filmen bespielten Bildträgern“ gestrichen.

ee) In Nummer 3 werden die Wörter „und mit Filmen bespielte Bildträger“ gestrichen.

ff) In Nummer 4 werden die Wörter „oder von mit Filmen bespielten Bildträgern“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, gewährt. Die Höchstbeträge für Darlehen nach Absatz 1 Nr. 1 betragen 225 000 Euro, für Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und 2a 150 000 Euro. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 betragen die Höchstbeträge für Zuschüsse 100 000 Euro und Darlehen 300 000 Euro. Im Ausnahmefall

kann durch einstimmigen Beschluss der zuständigen Unterkommission statt eines Darlehens für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 auch ein Zuschuss bis zur Höhe von 200 000 Euro gewährt werden. Die Laufzeit des Darlehens beträgt bis zu fünf Jahre.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Für Maßnahmen im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 und 4 können bis zu 20 vom Hundert der nach § 68 Abs. 1 Nr. 7 vorgesehenen Mittel eingesetzt werden. Bei Interessenkonflikten zwischen den Verbänden der Verleih-, der Video- oder Kinowirtschaft führt der Vorstand der FFA im Einzelfall eine Entscheidung des Präsidiums herbei.“

42. Es wird folgender § 53b eingefügt:

„§ 53b

Projektförderung der Videowirtschaft

(1) Die FFA kann Förderungshilfen für den Absatz von mit Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a bespielten Bildträgern gewähren, und zwar

1. zur Abdeckung von Herausbringungskosten,
2. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
3. zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen,
4. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,

5. für Maßnahmen zur Bewerbung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte,
6. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern,
7. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.

Bei Maßnahmen nach Nummer 5 und 6 können auch deutsche Filmklassiker und in begrenztem Umfang auch ausländische Filme berücksichtigt werden. Dabei muss die Werbung mit aktuellen deutschen Filmen im Mittelpunkt der Maßnahme stehen.“

(2) § 53a Abs. 2, 4, 5 und 7 gilt entsprechend. Für Maßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 können bis zu 20 vom Hundert der nach § 67a Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Mittel eingesetzt werden. Bei Interessenkonflikten zwischen den Verbänden der Verleih-, Video- oder Kinowirtschaft führt der Vorstand der FFA im Einzelfall die Entscheidung des Präsidiums herbei.“

43. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Angaben „Nr. 1, 2, 2a und 2 b“ gestrichen und vor dem Wort „Programmanbieter“ die Wörter „nach § 53b Abs. 1“ eingefügt und die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.

44. § 55 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

45. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Filmtheatern,“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.

cc) Nach dem bisherigen Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dabei werden die Besucherzahlen der Filmtheater im vergangenen Kalenderjahr, die den Kinoprogrammpreis der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erhalten haben oder in denen das Abspiel von Filmen gemäß §§ 15 Abs. 2 oder 16 den doppelten Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht haben, doppelt gezählt. Bei Filmtheatern, die beide Voraussetzungen des Satz 2 erfüllt haben, werden die Besucherzahlen vierfach gezählt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben „200 000 Deutsche Mark“ werden durch „200 000 Euro“, „300 000 Deutsche Mark“ durch „350 000 Euro“, „50 000

Deutsche Mark“ durch „200 000 Euro“ und „5 000 Deutsche Mark“ durch „5 000 Euro“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Die für die Abspielförderung zuständige Unterkommission kann auf Antrag ein nach Absatz 1 Nr. 2 gewährtes Darlehen, das für die Umstellung einer Abspielstätte auf digitales Filmabspiel verwendet wurde, im Ausnahmefall in einen Zuschuss umwandeln.“

46. § 56a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „zur Gründung von Kooperationen“ durch die Wörter „für Maßnahmen der gewerblichen Zusammenarbeit“ ersetzt.

47. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „des Grundbetrages“ durch die Wörter „der Förderungsmittel“, die Angabe „§§ 22 und 23“ durch die Angabe „§§ 22, 23 und 25 Abs. 2“ und das Wort „Vorsitzendem“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

48. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „130 000 DM“ durch die Angabe „75 000 €“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 125 000 Euro 2 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz von bis zu 200 000 Euro 2,5 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz von über 200 000 Euro 3,0 vom Hundert.“

49. § 66a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Vorführung“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Filmabgabe beträgt bei einem Nettoumsatz bis zu 30 Millionen Euro 1,8 vom Hundert, bei einem Nettoumsatz von bis zu 60 Millionen Euro 2,0 vom Hundert und bei einem Nettoumsatz von über 60 Millionen Euro 2,3 vom Hundert“.

- c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Inhaber von Lizenzrechten, die entgeltlich einzelne Filme mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten im Wege elektronischer Individualkommunikation verwerten.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

50. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Leistungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts werden mit der FFA vereinbart.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Leistungen von Anbietern, die Filme mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten innerhalb eines festgelegten Programmangebots im Wege individueller Zugriffs- und Abrufdienste gegen Entgelt bereitstellen, sollen durch Vereinbarung mit der FFA geregelt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

51. § 67a wird wie folgt gefasst:

„§ 67a

Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft

(1) Die Einnahmen der FFA aus der Filmabgabe der Videowirtschaft sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

1. 20 vom Hundert für die Absatzförderung von mit Filmen bespielten Bildträgern gemäß § 53b,
2. 5 vom Hundert für die Förderung von Videotheken gemäß § 56a,
3. 7,5 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,

4. 7,5 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53a, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs.

(2) Die übrigen Einnahmen sind nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 zu verwenden.“

52. § 67b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Leistungen“ und werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilme“ durch das Wort „Kinderfilme“ ersetzt.

53. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einnahmen der FFA sind unter Berücksichtigung des Vorwegabzuges gemäß §§ 67a und 67b nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

- 1. 50 vom Hundert für die Referenzfilmförderung (§ 22),
- 2. 6 vom Hundert für die Projektfilmförderung (§ 32),
- 3. 1 vom Hundert für die Förderung des Kurzfilms (§ 41),
- 4. 1,5 vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern (§ 47),
- 5. 10 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 2,
8 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 3 und
2 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 4,

6. 10 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
7. 10 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53a, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
8. 1,5 vom Hundert für die Förderung der Weiterbildung und sonstige Maßnahmen (§§ 59 und 60).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen sowie durch Minderausgaben freiwerdende Mittel sind entsprechend den prozentualen Anteilen für die in Absatz 1 sowie die in § 67a vorgesehenen Maßnahmen zu verwenden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Förderung gemäß § 22 von finanziellen Beteiligungen bei internationalen Gemeinschaftsvorhaben dürfen nicht mehr als 20 vom Hundert der für die jeweilige Förderungsart zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 wieder zuzuführen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Förderung gemäß § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 2 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 2 zuzuführen.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Förderung gemäß § 53a Abs. 6 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 6 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 6 zuzuführen.“

54. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Verwendung für sonstige Aufgaben

Von den Einnahmen der FFA dürfen nicht mehr als 12 vom Hundert für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 verwendet werden.“

55. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

56. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Auskunftspflichtigen“ durch die Wörter „der zur Auskunft verpflichteten Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Der zur Auskunft Verpflichtete“ durch die Wörter „Die zur Auskunft verpflichtete Person“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „ein zur Auskunft Verpflichteter“ durch die Wörter „eine zur Auskunft verpflichtete Person“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Auskunftspflichtigen“ durch die Wörter „der auskunftspflichtigen Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

57. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ansprüche nach diesem Gesetz, die vor dem 01. Januar 2004 entstanden sind, werden nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften abgewickelt.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach altem Recht“ durch die Wörter „nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Amtszeit des am 31. Dezember 2003 im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes nach dem 01. Januar 2004 berufenen Verwaltungsrates.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 01. Januar 2003 und dem 01. Januar 2004 erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlussfrist des § 24 Abs. 2 Satz 2 am 31. März 2004.“

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine am 01. Januar 2004 bestehende Mitgliedschaft in der Vergabekommission oder einer Unterkommission wird bei der Wiederbenennung gemäß §§ 7 Abs. 3 oder 8a Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt.“

58. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Übertragung des UFI-Sondervermögens

Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ nach § 26 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1074), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957), wird auf die FFA übertragen und aufgelöst. Die Einnahmen aus Rückflüssen und Erträgen sind nach Maßgabe des § 68 Abs. 3 zu verwenden.“

59. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 2008.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Förderungshilfen gemäß §§ 22, 23 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2007 erstaufgeführt worden ist. Förderungshilfen gemäß §§ 32, 47, 53, 53a, 53b, 56, 56a und 59 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2008 gewährt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anträge auf Förderungshilfen gemäß den §§ 22, 23, 41 und 53 müssen bis zum 31. März 2009 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme müssen die Anträge bis zum 31. März 2012 gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen gemäß den §§ 32, 47, 53a, 53b, 56, 56a und 59 müssen bis zum 30. September 2008 gestellt werden.“

60. Die §§ 25, 26, 32, 33, 37, 47, 53a, 56, 56a, 66 werden wie folgt geändert:

- a) In § 25 Abs. 4 Nr. 6 Satz 2 und 3 wird die Angabe „drei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 000 Euro“ ersetzt.

- b) In § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

- c) § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Million Euro“ ersetzt.

- d) In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- e) In § 37 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- f) In § 47 Abs. 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
- g) In § 53a Abs. 3 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.
- h) In § 56a Abs. 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“, die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“, die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
- i) In § 66 Abs. 1 wird die Angabe „130 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „65 000 Euro“ ersetzt.

61. Die §§ 6, 10, 11, 12, 13, 32, 63, 70, 71, 75 werden wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ ersetzt.
- b) In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch

die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.

- c) In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- d) § 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“, in Satz 3 werden die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ und in Satz 4 werden die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt;
- e) In § 13 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- f) In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch

die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.

- g) In § 70 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ ersetzt.
- h) In § 71 werden die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- i) In § 75 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „von der für Kultur und Medien obersten Bundesbehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

I.

Einleitung

Die Filmförderung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Rahmen einer komplexen Zusammenarbeit von Bund und Ländern, in der sowohl kulturelle Aspekte als auch Anliegen der nationalen und regionalen Wirtschaftsförderung, der Standortpolitik und der Verbreitung des deutschen Films und seiner Repräsentation im Ausland miteinander verwoben sind.

Die Filmpolitik des Bundes zielt auf die Stärkung des deutschen Films als Kulturwirtschaftsgut im Inland und im Ausland. Sie umfasst sowohl ordnungspolitische Maßnahmen zur Gewährleistung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen und Verbesserung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft als auch Maßnahmen zur Förderung des künstlerischen Rangs des deutschen Films und seiner Repräsentation im Ausland.

Der deutsche Kinofilm wird unter Einbeziehung aller Fördermaßnahmen, wie Produktions-, Kino-, Verleihförderung, den Preisen und Stipendien von Bund und Ländern derzeit mit einem Gesamtbetrag von rund 212 Mio. € (2002) unterstützt. Hinzu kommen kommunale Mittel für die Unterstützung von Kinos, Filmmuseen und Festivals. Wichtigstes Element ist dabei die Produktionsförderung mit rund 102 Mio. €. Eine Förderung von Fernsehfilmen findet – anders als in den meisten Bundesländern - auf Bundesebene nicht statt.

Auf der Ebene des Bundes kommt der Filmförderungsanstalt (FFA) als standortunabhängige Fördereinrichtung des deutschen Kinofilms besondere Bedeutung zu. Sie hat mit 76,8 Mio. € (2003) das bundesweit größte Förderbudget; die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Filmförderungsgesetzes über die Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft und freiwillige Leistungen der Fernsehveranstalter. Ergänzend dazu tritt beim Bund die steuerfinanzierte und kulturell begründete Förderung der BKM.

Die Länder haben überwiegend eigene Fördereinrichtungen geschaffen. Diese berücksichtigen bei ihren Fördermaßnahmen jeweils auch Standortinteressen, sind

überwiegend privatrechtlich organisiert und werden gesellschaftsrechtlich im Regelfall nach Maßgabe der jeweiligen regionalen Interessenlage von einzelnen Fernsehveranstaltern mitgetragen und von diesen auch mitfinanziert.

II.

Ausgangssituation

Der deutsche Film befindet sich aufgrund einer Vielzahl von Ursachen in einer schwierigen Situation. Dazu hat nicht zuletzt die negative Entwicklung auf dem Neuen Markt und Einbrüche bei der Nachfrage nach fiktionalen Inhalten im Fernsehen beigetragen. Vor dem Hintergrund, dass die Unternehmen der deutschen Filmwirtschaft nur über eine schwache Eigenkapitaldecke verfügen, hat die wachsende Zurückhaltung der Banken gegenüber der Filmfinanzierung zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Zwischenfinanzierung geführt. Zugleich ist - nicht zuletzt aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten - weltweit ein Trend zu höheren Produktionsbudgets zu beobachten. Zudem sind die Vermarktungskosten des Films erheblich gestiegen. US-Produktionen haben derzeit Budgets für die Herausbringung und Vermarktung, die der Hälfte der Produktionskosten entsprechen.

Der Anteil des deutschen Films am deutschen Kinomarkt ist in den 70iger Jahren dramatisch eingebrochen und bewegt sich seitdem auf einem Niveau von 10 bis 17 Prozent. Auch andere europäische Filmproduktionen spielen auf dem deutschen Markt nur eine geringe Rolle. Der deutsche Markt wird wesentlich von Filmen aus den USA (Hollywood) dominiert. Eine Erhöhung des Marktanteils europäischer und insbesondere auch deutscher Filmproduktionen ist nicht nur ökonomisch sondern auch kulturpolitisch wünschenswert, weil die Dominanz des US-amerikanischen Films das Spektrum der im Kinofilm vermittelten Bilder und kulturellen Inhalte verengt. Da der Kinofilm wie wohl kaum eine andere Kunstgattung aufgrund seiner Massenwirkung das Lebensgefühl und die Rollenbilder junger Menschen prägt und zugleich zur kulturellen Identitätsbildung beiträgt, ist eine größere Vielfalt der erzählten Geschichten und damit einhergehend eine Erhöhung des Anteils deutscher und europäischer Produktionen besonders wichtig.

Ohne eine durch staatliche Regelungen vermittelte und zu einem Teil aus Steuergeldern finanzierte Förderung des Kinofilms würden deutsche sowie

europäische Produktionen im allgemeinen sowohl national als auch weltweit allenfalls noch eine marginale Rolle spielen; jedenfalls wäre es um die Vielfalt und Qualität des Filmschaffens wesentlich schlechter bestellt. In Europa wird deshalb die Förderung des Kinofilms auch als eine öffentliche Aufgabe angesehen.

Unter dem Gesichtspunkt der Bewahrung der kulturellen Vielfalt und der europäischen Identität sieht auch die Kommission der Europäischen Union die Notwendigkeit, die nationalen Filmwirtschaften durch öffentliche Mittel zu fördern.

III.

Grundsätzliches zur Filmförderung in Deutschland

Ausgehend von einer eingehenden Untersuchung der Situation des Filmschaffens in Deutschland und der rechtlichen und finanziellen Förderaspekte hat der damalige Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien im November 2001 umfassende Vorschläge zur Reform der Filmförderung in Deutschland und zur Aufwertung des deutschen Films als Kulturgut vorgelegt. Diese Vorschläge sind sowohl vom Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages als auch im Bündnis für den Film mit der Filmbranche intensiv erörtert worden.

Geteilt wurde im Bündnis für den Film der Grundansatz der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dass mit dem Gesamtsystem der öffentlichen Filmförderung auch wirtschaftliche Zwecke angestrebt werden, das Anliegen jedoch dem Film als Kulturwirtschaftsgut gilt und die Förderung damit auch kulturelle Ziele verfolgt. Bei der Filmförderung spielen wirtschaftliche Aspekte eine wichtige Rolle, es sind aber auch Kriterien der kulturellen Vielfalt, der ästhetischen Qualität, der Behauptung europäischer Filmgeschichten gegenüber US-amerikanischen etc. wichtig. Der Erfolg eines Films an der Kinokasse ist zwar primär ein wirtschaftliches Ziel; er ist aber auch kulturpolitisch von Bedeutung. Denn Filme sollen ihr Publikum erreichen, ansonsten macht Filmförderung letztlich auch kulturell keinen Sinn.

IV.

Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat unter Berücksichtigung der Fachdiskussionen und der Entwicklungen innerhalb der Filmwirtschaft Eckpunkte für die Novellierung des Filmförderungsgesetzes erarbeitet, die ihrerseits Gegenstand einer grundsätzlichen Erörterung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages als auch einer breiten Diskussion im Bündnis für den Film im Februar 2003 waren.

In der Sitzung des Bündnisses für den Film am 25. Februar 2003 wurde von den Beteiligten, insbesondere den Vertretern der filmwirtschaftlichen Verbände die große Bedeutung hervorgehoben, die im Interesse des deutschen Films wie dem der deutschen Filmwirtschaft einer solidarischen Unterstützung der BKM bei den Bemühungen um eine Verbesserung des Förderkonzepts und der Erhöhung der Einnahmen der FFA zukommt.

Auf der kompetenzrechtlichen Grundlage von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz verfolgt das Filmförderungsgesetz (FFG) innerhalb des Gesamtkonzepts der Filmförderung in Deutschland primär wirtschaftliche Ziele; es geht um die strukturelle Stärkung der Filmwirtschaft in Deutschland und die Steigerung von Qualität und Erfolg des deutschen Kinofilms im Inland und im Ausland.

Das FFG ist als sonderabgabenfinanziertes Subventionsgesetz zeitlich limitiert, die Geltung seiner in der Vergangenheit mehrfach novellierten derzeitigen Fassung läuft am 31. Dezember 2003 aus.

In den Gesprächen mit den Verbänden der Filmwirtschaft, den Vertretern der Bundesländer und den Filmförderungen der Länder im Bündnis für den Film wurde – bei Differenzen im Detail – allseits die Notwendigkeit betont, die von Standorteffekten unabhängige Filmförderung durch die FFA fortzusetzen und nach Möglichkeit auszubauen. Dies setzt zwingend eine bundesgesetzliche Regelung voraus.

Auch unter kultur- und medienpolitischen Gesichtspunkten des Bundes ebenso wie dem Aspekt der auswärtigen Kulturpolitik ist der Erhalt und weitere Ausbau einer starken bundesweit orientierten Filmförderungseinrichtung wichtig. Neben der

Beratung der Bundesregierung in filmpolitischen Fragen in den Gremien der Europäischen Union und im Rahmen zwischenstaatlicher Filmabkommen kann und muss die FFA auch ihre wichtige Rolle im Rahmen der Verbreitung und marktgerechten Auswertung des deutschen Films im Inland und Ausland behalten und nach Möglichkeit ausbauen.

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlich geregelten Filmförderung ergibt sich schließlich auch aus dem Gesichtspunkt, dass eine effektive Unterstützung des Filmschaffens in Deutschland und die Verbreitung des deutschen Films im Inland und Ausland ohne die auf Dauer organisierte Unterstützung aller am Markterfolg des deutschen Films interessierten Unternehmen und Einrichtungen der Film- und Fernsehwirtschaft nicht zu gewährleisten ist. Dies kann nur auf Bundesebene sichergestellt werden. Die Voraussetzungen des Artikel 72 GG zur Inanspruchnahme der Regelungskompetenz des Bundes für die Filmförderung auf der Basis des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 sind gegeben.

V.

Inhalt der Novelle

Im Mittelpunkt der Novelle stehen die Reformen des Fördersystems, die Neugewichtung der Förderbereiche und die Erhöhung der Einnahmen der FFA. Die FFA wird als bundesweit zuständige Fördereinrichtung des deutschen Films durch Ergänzung und Präzisierung ihrer Aufgaben gestärkt. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Außenvertretung des deutschen Films.

Mit der Bildung eines Deutschen Filmrats unter dem Vorsitz der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wird ein Gremium zur Erörterung zentraler Fragen des deutschen Films und seiner öffentlichen Förderung geschaffen. Damit wird zugleich – wenn auch in einer anderen Zusammensetzung und insbesondere einer für Dauerzwecke geeigneteren organisatorischen Form – der Grundgedanke des Bündnisses für den Film aufgegriffen und fortgeführt.

Bei der Neugewichtung innerhalb des Fördersystems kommt der Absatzförderung besondere Bedeutung zu. Die durchschnittlichen Herausbringungskosten für Filme haben sich - und zwar unabhängig von der Höhe des Produktionsbudgets - allein in der Zeit von 1985 bis 1998 von 150.000 € auf rund 1 Mio. € erhöht, ohne dass dieser

Entwicklung bisher im Filmförderungsgesetz ausreichend Rechnung getragen worden ist. Hier wird sich positiv auswirken, dass die privaten Fernsehveranstalter zukünftig einen Teil ihrer Leistungen an die FFA in Form von Sachleistungen für die Absatzförderung des Kinofilms erbringen werden.

Innerhalb der Produktionsförderung ist insbesondere der Ausbau der automatischen Referenzförderung wichtig. Darüber hinaus sollen die Produzenten durch die Übernahme von Bürgschaften durch die FFA im Hinblick auf die Bankenfinanzierung entlastet werden.

Um auch im besonders gelagerten Einzelfall sachgerechte Entscheidungen treffen zu können, soll dem Vorstand der FFA in der Förderpraxis mehr Flexibilität eingeräumt werden.

Bei den Fördermaßnahmen der FFA steht der Erfolg des Films im Kino im Mittelpunkt, da hiervon auch alle anderen Auswertungsarten des Kinofilms profitieren. Auf dieser Tatsache baut auch die filmwirtschaftliche Auswertungskaskade (§ 30) auf. Da der Erfolg eines Films im Kino so wichtig für seinen weiteren Erfolg im Fernsehen sowie auf Video ist, sind die verschiedenen Auswertungsstufen zeitlich gestaffelt und dürfen nicht zeitgleich mit der Kinoauswertung gestartet werden.

VI.

Finanzierung zusätzlicher Einnahmen der FFA

Die Maßnahmen zur Optimierung des Fördersystems setzen eine signifikante Erhöhung der Einnahmen der FFA voraus. Diese soll im wesentlichen durch eine Anhebung der Fernsehleistungen sowie der Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft erfolgen. Derzeit tragen zum Etat der FFA von rund 76,4 Mio. € durch gesetzliche Abgabe die Kinos mit rund 2,2 % vom bundesweiten Bruttoumsatz (rund 20 Mio. €) und die Videowirtschaft mit 1,8 % des Nettoumsatzes der Programmanbieter (rund 14 Mio. €) bei. Das öffentlich-rechtliche und das private Fernsehen leisten freiwillige Beiträge von zusammen 11,2 Mio. € pro Jahr auf der Grundlage der Film-Fernseh-Abkommen.

Durch die Novellierung werden die Filmabgaben der Kino- und Videowirtschaft gestaffelt nach Umsatzklassen im Durchschnitt auf durchschnittlich rund 2,7 % des Bruttoumsatzes (im Kino) und durchschnittlich rund 2,2 % des Nettoumsatzes (Video) angehoben. Die Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben grundsätzlich ihre Bereitschaft erklärt, ihre Leistungen an die FFA auf nunmehr insgesamt 11,2 Mio. € zu verdoppeln. Unter Hinweis auf die erst für 2005 anstehende neue Gebührenperiode haben sie für das Jahr 2004 auf die Notwendigkeit einer Einigung mit der Filmwirtschaft über die Art der Erbringung ihrer zusätzlichen Leistungen hingewiesen. Die privaten Fernsehveranstalter haben ihre Bereitschaft signalisiert, ihre Leistungen ebenfalls signifikant zu erhöhen. Angesichts der aktuellen Lage auf dem Werbemarkt werden sie ihre Mehrleistungen nicht in Form von Geld-, sondern von Sachleistungen für den aktuellen deutschen Film, z.B. in Form von Trailern zur Primetime, erbringen.

Vor diesem Hintergrund wird an der derzeitigen Regelung festgehalten, dass die Leistungen des Fernsehens nicht durch Gesetz sondern durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den Fernsehveranstaltern und der FFA geregelt werden.

Gleichbleibenden Umsatz an der Kinokasse sowie der Videoprogrammanbieter unterstellt, werden sich die Einnahmen der FFA aufgrund dieser Änderungen um rund 14 Mio. € erhöhen. Hinzu kommen rund 5,6 Mio. € in Form von Sachleistungen, die in vollem Umfang die Mittel für die Verleihabsatzförderung verstärken.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen des Gesetzes sind nicht zu erwarten, da es sich bei den durch das FFG Begünstigten in erster Linie um Unternehmen in der Form juristischer Personen der Filmwirtschaft handelt.

Soweit der Bund Berufungsrechte für im FFG vorgesehene Gremien hat, findet das Bundesgremienbesetzungsrecht Anwendung. Soweit die Gremien von sonstigen Verbänden und Einrichtungen benannt bzw. gewählt werden, entzieht sich die Besetzung dem Einfluss des Bundes.

Das FFG wurde im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen durch geschlechtsneutrale Formulierung sprachlich überarbeitet. Soweit nach wie vor männliche Bezeichnungen (z.B. Antragsteller, Verleiher, Hersteller, Anspruchsgegner) verwendet werden, bezeichnen diese nicht notwendigerweise natürliche Personen sondern Unternehmen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Filmförderungsanstalt

Die Filmförderungsanstalt (FFA) soll als standortunabhängig fördernde und bundesweit zuständige Filmförderungseinrichtung gestärkt werden. Dem entsprechend ist die Zweckbestimmung der Anstalt fortentwickelt worden. Diese zielt nach wie vor auf die strukturelle Stärkung der deutschen Filmwirtschaft in allen Zweigen. Es wird zugleich verdeutlicht, dass der wirtschaftliche Erfolg im Inland und im Ausland ohne eine Stärkung qualitativer und damit auch kultureller Merkmale einschließlich des kreativ-künstlerischen Filmschaffens nicht dauerhaft erreichbar ist.

Zu § 2 – Aufgaben

Ihrer Zweckerweiterung entsprechend werden auch die Aufgaben der FFA fortentwickelt. Neben der Gewährung von Förderungshilfen für einzelne Vorhaben werden die Möglichkeiten zur Durchführung genereller Maßnahmen zugunsten der deutschen Filmwirtschaft verstärkt.

Vor dem Hintergrund, dass es auf der Ebene der Länder vielfältig gestaltete und zum Teil mit hohen Etats ausgestattete Fördereinrichtungen gibt, die ihrerseits jedoch insbesondere auch Standortinteressen verfolgen, ist es notwendig, dass die FFA sich bei ihren Maßnahmen mit den Länderförderungen abstimmt. Insbesondere auch deshalb, um durch Synergieeffekte die Wirksamkeit einzelner Fördermaßnahmen zu verstärken. Dabei wird an die gewachsene Tendenz sowohl der FFA als auch der Länderförderungen angeknüpft, ihre jeweiligen Fördermaßnahmen und -systeme kompatibel zu machen und nach Möglichkeit durch kombinierte Förderungen zu optimieren.

In Ziffer 2 sind beispielhaft einzelne Maßnahmen aufgeführt, für die sich die FFA zukünftig verstärkt im Gesamtinteresse der deutschen Filmwirtschaft engagieren soll. Diese Aufzählung ist nicht abschließend formuliert, um der FFA die Möglichkeit zu geben, sich neu aufkommenden Aufgabenfeldern zu stellen. Dies gilt auch im Hinblick auf eine mögliche Unterstützung der in Gründung befindlichen deutschen Filmakademie.

Ein weiterer Schwerpunkt der FFA wird in der Förderung der Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und im Ausland liegen. Aufbauend auf einer mit dem Auswärtigen Amt abgestimmten Gesamtkonzeption der BKM zur Verbesserung der Außenvertretung des deutschen Filmschaffens soll eine zentrale Beratungsorganisation zur Außenvertretung des deutschen Films (Kooperationsrat) geschaffen werden, dem unter der Leitung der BKM sowohl alle Sparten des deutschen Films (Fernsehfilm, Kinofilm, Kurz- und Dokumentarfilm) als auch alle Institutionen angehören werden, die sich für die Außenvertretung des deutschen Films engagieren. Die organisatorische Betreuung des Kooperationsrates übernimmt die FFA.

Als weitere Maßnahme soll – ohne die Einrichtung im Gesetz namentlich zu bezeichnen - die Export Union des Deutschen Films GmbH, künftig German Films Service and Marketing GmbH, als zentraler Dienstleister für die Außenrepräsentanz des deutschen Films fortentwickelt und in diesem Zusammenhang auch das Engagement der FFA in der Gesellschaft verstärkt werden. Dabei wird an Entscheidungen der FFA angeknüpft, die sich bereits in den letzten Jahren verstärkt innerhalb der Export Union und deren Finanzierung engagiert hat. Die Möglichkeiten dazu sollen weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die FFA die Gesellschaft zunehmend auch bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben unterstützt.

Schließlich soll die FFA die Bundesregierung verstärkt in zentralen Fragen des deutschen Films und Belangen der Filmwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene beraten.

Zu § 2a – Deutscher Filmrat

Um für die übergreifenden Fragen des deutschen Films, seiner wirtschaftlichen Grundlagen und seiner öffentlichen Förderung ein kompetentes Sachverständigengremium zu schaffen, wird ein Deutscher Filmrat gebildet. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der Beratung grundsätzlicher Fragen der Filmpolitik, der Formulierung grundsätzlicher filmpolitischer Empfehlungen sowie der Evaluierung des Fördersystems. Im Hinblick auf diese Aufgaben übernimmt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien den Vorsitz dieses Gremiums und setzt damit zugleich den Maßstab für die Benennung der übrigen Mitglieder.

Mit der Schaffung des Deutschen Filmrats wird an die Tradition der bisherigen fünf Sitzungen des Bündnisses für den Film angeknüpft; allerdings in einer organisatorischen Form, die dem nunmehr als Dauerforum eingerichteten Rat angemessener ist und die Kontinuität des Dialogs zwischen der Filmpolitik von Bund und Ländern, Förderungseinrichtungen und der Film- und Fernsehwirtschaft gewährleistet. Der Deutsche Filmrat wird seinen Tagungsrhythmus selbst bestimmen; er sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Zur Vorbereitung seiner Empfehlungen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Zu § 4 – Vorstand

Durch die Neufassung der Regelungen von Zuständigkeiten für Zahlungen soll der Vorstand von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.

Zu § 5 – Präsidium

Geschlechtsneutrale Fassung.

Zu § 6 – Verwaltungsrat

Die Besetzung des Verwaltungsrats wird – bei Aufrechterhaltung der Gesamtzahl von 29 Mitgliedern - den Veränderungen in der Filmwirtschaft, insbesondere im Kinobereich, angepasst.

Zu §§ 7 bis 8a – Vergabekommission

Mit der Neuregelung der Vergabekommission wird der vielfach geäußerten Kritik Rechnung getragen, dass die Entscheidungspraxis nicht ausreichend transparent, die tatsächliche Verweildauer der Jurymitglieder zum Teil zu lang und insbesondere auch die Berücksichtigung des kreativen Sachverständes nicht ausreichend gewährleistet seien. Zugleich werden die Veränderungen in der Filmwirtschaft berücksichtigt.

Das bisherige Prinzip einer einheitlichen Vergabekommission mit Unterkommissionen wird fortentwickelt und um Elemente eines Rotationssystems

ergänzt. Die Berufungsperiode der Mitglieder wird auf maximal drei Jahre mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit verkürzt.

Die aus 13 Mitgliedern bestehende Vergabekommission ist vor allem zuständig für die Entscheidungen im Rahmen der Projektfilmförderung. Ihr kommt faktisch zugleich eine Leitfunktion für die gesamte Vergabepraxis der FFA zu. Sie entscheidet auch über Widersprüche gegen ihre eigenen Entscheidungen sowie die der Unterkommissionen. Ihr sollen die Vorsitzenden der Unterkommissionen angehören.

Um ein ausreichendes Maß an Kontinuität zu gewährleisten, und insbesondere vor dem Hintergrund des Gruppennützigkeitsprinzips, wird den Interessen der sogenannten Zahlergruppen der FFA dadurch Rechnung getragen, dass die Kino-, Verleiher-, Video-, Produzentenverbände, ARD, ZDF und VPRT jeweils ein Kommissionsmitglied mit je einer Stellvertretung benennen, die für die volle Drei-Jahres-Periode der Kommission angehören. Dazu kommt ein vom Deutschen Bundestag benanntes Mitglied.

Die übrigen fünf Mitglieder der Kommission werden für jeweils ein Jahr durch Losentscheid aus einer dafür jeweils benannten Gruppe von sachkundigen Personen bestimmt.

Für die sonstigen Fachentscheidungen, insbesondere der Absatz-, Abspiel- und der Drehbuchförderung, werden von der Vergabekommission weiterhin aus jeweils bis zu fünf Personen bestehende Unterkommissionen gebildet. Da es hierbei auf den spezifischen Fachverstand ankommt, bleibt es insoweit bei der Wahl einzelner sach- und fachkundiger Personen für eine dreijährige Berufungsperiode. Die von den Förderbereichen betroffenen Verbände haben ein Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen.

Zu §§ 10 bis 12 – Haushalt

Die bisherige kameralistische Buchführung wird auf die kaufmännische Buchführung umgestellt. Die entsprechenden Änderungen werden in das Gesetz eingearbeitet.

Zu § 14 – Zweckbindung der Förderungsmittel

Da die Mittel für die Fördermaßnahmen der FFA nahezu ausschließlich aus den Abgaben und Leistungen der Filmwirtschaft (einschließlich des Fernsehens) stammen und deren Legitimität dem Grunde nach an den Nutzen geknüpft ist, den die Filmwirtschaft aus den geförderten Maßnahmen sowie den allgemeinen Förderaktivitäten der FFA zieht, ist die strikte Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten auf diese Zwecke zu gewährleisten. Deshalb dürfen auch die Ansprüche auf die Fördermittel für andere Zwecke weder abgetreten noch gepfändet werden.

Zu § 15 – Allgemeine Bestimmungen über die Gewährung von Förderungshilfen

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 entspricht einer Forderung der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, die bei den nicht kulturspezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Filmherstellung auf die Beseitigung innereuropäischer Diskriminierungstatbestände dringt.

Eine weitere sachliche Änderung wird in Absatz 2 Nr. 3 getroffen, indem nicht mehr generell auf die von dem Internationalen Verband der Filmproduzenten [FIAPF] aufgestellte Liste der sog. A-Festivals Bezug genommen wird, sondern die Festlegung der die Förderung mit auslösenden Festivals in die Kompetenz des Verwaltungsrats gelegt wird.

Zu §§ 16, 16a – Gemeinschaftsproduktionen

Mit den Ergänzungen wird verdeutlicht, dass die §§ 16, 16a und 17a internationale Gemeinschaftsvorhaben regeln. Zugleich wird klargestellt, dass es sich nur im Fall von § 16 um Gemeinschaftsproduktionen im eigentlichen Wortsinn handelt.

Zu § 17 – Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Die Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als bindende Aussage darüber, ob ein Film die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erfüllt, wird beibehalten. Es bleibt auch bei der bisherigen Regelung, dass mit der Bescheinigung keine Aussage über die Förderungsfähigkeit eines Films getroffen wird. Diese Entscheidung fällt in die alleinige Zuständigkeit der FFA. Um in der Vergangenheit aufgetretene Meinungsverschiedenheiten zwischen FFA und BAFA künftig bereits verfahrensrechtlich zu vermeiden, wird die Widerspruchsentscheidung

des BAFA an die Zustimmung der FFA gebunden. Damit wird zugleich der Tatsache Rechnung getragen, dass der Vorstand der FFA nach § 15 Abs. 4 Ausnahmenentscheidungen treffen kann, die für die Entscheidungsfindung des BAFA Bedeutung erlangen können. Sollte es zwischen den beiden Behörden zu keiner Einigung kommen, ist im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht für dies Fragen die Entscheidung des für Kultur und Medien innerhalb der Bundesregierung zuständigen Ressorts einzuholen.

Der Klammerzusatz „(filmisches Ursprungszeugnis)“ wird gestrichen, um Missverständnissen über Regelungsgehalt und Bedeutung der Bescheinigung des BAFA nach § 17 Absatz 1 und dem Ursprungszeugnis auf der Grundlage des Runderlasses „Außenwirtschaft Nr.4/87 betreffend II: Dienstleistungsverkehr – Filmwirtschaft – Ausstellung von Film-Ursprungszeugnissen vom 10. März 1987“ vorzubeugen.

Bisher war lediglich die Erteilung von Bescheinigungen über die Übereinstimmung eines Films mit den Voraussetzungen der §§ 15 ff. geregelt. Diese können grundsätzlich erst nach Fertigstellung des Films ausgestellt werden. Bei Projekten, die in internationaler Gemeinschaftsproduktion durchgeführt werden sollen, in Einzelfällen auch im Hinblick auf Förderzusagen der FFA, hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, eine Bescheinigung des BAFA über die Übereinstimmung des Projekts mit § 15 oder mit den Regelungen eines bi- oder multilateralen Filmabkommens bereits vor Beginn der Dreharbeiten zu erteilen. Mit der Einführung der „vorläufigen Projektbescheinigung“ wird diesem Bedürfnis Rechnung getragen. Zugleich wird verdeutlicht, dass dieser Bescheinigung nur eine vorläufige Bedeutung zukommt, die keine rechtliche Bindungswirkung für die endgültige Bescheinigung hat. Da ein Projekt häufig noch Änderungen sowohl auf der Produzentenebene als auch auf der Projektebene erfährt, wird mit dieser Regelung den tatsächlichen Verhältnissen der Filmproduktion Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung wird ausdrücklich klargestellt, dass es bei der Beantragung der eigentlichen Bescheinigung ausschließlich auf die Gegebenheiten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zum Antragszeitpunkt ankommt.

Zu § 17a - Förderungsfähigkeit von internationalen Gemeinschaftsproduktionen

Ist an einer internationalen Gemeinschaftsproduktion im Sinne von §§ 16 oder 16a FFG ein Hersteller aus einem außereuropäischen Land beteiligt, so muss der

deutsche Hersteller nachweisen, dass er innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen programmfüllenden Spielfilm in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat hergestellt hat, mit dem ein Filmabkommen besteht. Unklar war bisher, ob auch eine Mitherstellereigenschaft an dem „Nachweisfilm“ zur Erfüllung der Nachweispflicht ausreicht. Nunmehr wird durch die Ergänzung von Absatz 1 Nr. 1 klargestellt, dass auch die Mitherstellereigenschaft an dem Nachweisfilm ausreicht, sofern dieser unter Mehrheitsbeteiligung des deutschen Herstellers hergestellt wurde.

Mit der Ersetzung der Bezeichnung „Filmhersteller“ durch „Hersteller“ wird keine sachliche Änderung bezweckt, sondern für die beiden bisher nebeneinander verwendeten Bezeichnungen „Filmhersteller“ und „Hersteller“ wird künftig ausschließlich der Begriff „Hersteller“ verwendet.

Zu § 18 – Herstellung von Kopien

Die Änderung trägt einer Forderung der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission Rechnung, die bei allen nicht kulturspezifischen Leistungen auf die Beseitigung von Diskriminierungen innerhalb Europas dringt.

Zu § 20 – Gemeinsame Aufführung von Kurzfilmen

Die Neufassung folgt der Regelung zur Förderung von Kurzfilmen in § 41 insoweit, dass die bisherige Privilegierung von solchen Kurzfilmen aufgehoben wird, die ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten haben. Aufgehoben wird auch die bisherige qualitative Unterscheidung bei den Kurzfilmen, die in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellt wurden. Angesichts des generellen Anliegens zur Förderung des europäischen Filmschaffens erscheint die bisherige unterschiedliche Behandlung nicht mehr gerechtfertigt. Um die Wahlfreiheit des „koppelnden“ Herstellers zu vergrößern wird auch die Beschränkung auf preis- und festival-geförderte Filme aufgehoben.

Erster Unterabschnitt

Referenzfilmförderung

Allgemeines

Der Ausbau der Referenzförderung ist eines der wesentlichen Ziele der Novellierung des FFG. Sie wird zugunsten einer an erweiterten Kriterien ausgerichteten automatischen Förderung fortentwickelt, finanziell besser ausgestattet und um Maßnahmen einer unternehmensbezogenen Förderung ergänzt. Sie orientiert sich an folgenden Zielen:

1. Stärkung der Eigenkapitalbasis der Produzenten,
2. Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Produzenten bei der Projektauswahl sowie bei der Vorbereitung und Durchführung ihres Films.

Dem FFA-Vorstand wird bei Förderentscheidungen mehr Flexibilität eingeräumt. Bezogen auf den grundsätzlich erforderlichen Eigenanteil wird dem Vorstand der FFA die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der von der EU-Kommission im Rahmen ihrer beihilferechtlichen Entscheidungen gesetzten Grenzen im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen.

Die Verwendungsmöglichkeiten für Referenzmittel werden erweitert. Vorrangig sind diese zwar auch in Zukunft für die Herstellung neuer Filme zu verwenden. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA jedoch die Verwendung der Mittel auch für sonstige Zwecke des Produktionsunternehmens, insbesondere zur Stoffentwicklung für einen neuen Film oder zur Kapitalaufstockung des berechtigten Unternehmens, zulassen.

Zu § 22 – Referenzfilmförderung

Die bisher im wesentlichen allein am Zuschauererfolg im deutschen Kino orientierte Referenzfilmförderung wird durch eine verstärkte Berücksichtigung von Erfolgen bei international bedeutsamen Preisen und Festivals ergänzt. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass solche – obwohl kulturell begründeten – Auszeichnungen aufgrund der damit einhergehenden internationalen Anerkennung der Qualität eines Films und der öffentlichen Berichterstattung darüber insgesamt absatzsteigernd

wirken. Insofern handelt es sich dabei also nicht um ein primär kulturell motiviertes Anliegen, sondern um ein wirtschaftlich geprägtes Kriterium. Zugleich wird damit ein deutliches Zeichen dafür gesetzt, dass das Anstreben internationaler Erfolge wichtig ist für die Entwicklung der deutschen Filmproduktion und ihrer zukünftigen Marktchancen. Es soll die Tendenz verstärkt werden, bei der Auswahl von Stoffen und deren Entwicklung von vornherein auch den Erfolg am Weltmarkt mitzubedenken.

Mit diesen Zielen der automatischen Förderung, die den national und international erfolgreichen Film prämiieren will, ist die bisherige Privilegierung von Filmen nicht vereinbar, die ein Prädikat von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten haben. Mit der Streichung dieser Privilegierung wird einer in der Filmwirtschaft immer wieder erhobenen Forderung nachgekommen. Die Erfahrungen zumindest in der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass die Bewertungen durch die Filmbewertungsstelle in aller Regel keinen erhöhten Zuschauererfolg nach sich gezogen haben.

Der Referenzwert wird künftig in Punkten angegeben (Referenzpunkte); diese ergeben sich aus dem Zuschauererfolg und Preisen sowie Festivalerfolgen. Im Hinblick auf die generelle Zielsetzung einer Steigerung des Erfolgs des deutschen Films wird die besucherrelevante Schwelle auf 150 000 Besucherinnen und Besucher angehoben. Hat der Film einen der in Absatz 3 genannten Erfolge erreicht, reicht eine Besucherzahl von 50 000 aus. Allerdings muss in diesem Fall die Referenzschwelle von 150 000 Referenzpunkten durch ergänzende Festivalerfolge oder Preise erreicht sein.

Soweit die Festivals nicht namentlich in § 22 bestimmt werden, werden sie durch Richtlinie des Verwaltungsrats der FFA festgelegt. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass die Vertreter der Filmwirtschaft selber entscheiden sollen, welche Festivals aktuell jeweils von solch herausragender Bedeutung sind, dass sie Grundlage von automatischen Förderentscheidungen sein können. Dabei dürfte es sich um eine Auswahl von Wettbewerben handeln, die in der sog. A-Festival-Liste des internationalen Verbandes der Filmproduzenten (FIAPF) aufgeführt sind.

Zu § 23 – Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme

§ 23 wird neu eingeführt. Die Vorschrift ergänzt § 22 und sieht Sonderregelungen für Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme vor, da diese im Regelfall nicht ohne

weiteres eine mit sonstigen Filmen vergleichbare Nachfrage erzielen. Bei Kinder- und Erstlingsfilmen beträgt die Referenzschwelle, die durch Besucherinnen/ Besucher und/ oder Festivalerfolge und Preise erreicht werden muss, künftig 50 000 Referenzpunkte; der Erfassungszeitraum für die Besucherzahlen ab Erstaufführung bleibt für Dokumentar- und Kinderfilme bei vier Jahren. Zur Berücksichtigung von Festivalerfolgen muss der Referenzfilm eine Mindestbesucherzahl im Inland von 25 000 erreicht haben. Bei Dokumentarfilmen bleibt es bei einer relevanten Besucherschwelle von 25 000.

Die bloße Reduzierung der Referenzschwelle würde relativ geringe Förderbeträge ermöglichen. Da insbesondere bei Kinderfilmen (im Hinblick auf die Kinderdarstellerinnen und -darsteller) aber vielfach überdurchschnittlich hohe Budgets erforderlich und zugleich (im Hinblick auf die besonderen Kinderaufführungen) geringere Einspielergebnisse zu erwarten sind, werden – soweit die erreichten Referenzpunkte zwischen 50 000 (bei Kinder- und Erstlingsfilmen) bzw. 25 000 (bei Dokumentarfilmen) und 150 000 liegen - diese Filme bei der Verteilung der Referenzmittel jeweils mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass bei für § 22 bedeutsamen internationalen Festivals nicht immer Hauptpreise für Dokumentar- oder Kinderfilme vergeben werden. Im übrigen gibt es spezielle Festivals für diese Genres, die vergleichbar hohes internationales Renommee wie die A-Festivals für Spielfilme haben. Es obliegt dem Verwaltungsrat der FFA, die entsprechenden Festivals durch Richtlinie festzulegen.

Zu § 24 – Antrag

Es handelt sich um eine sprachliche Richtigstellung und Folgeänderungen im Hinblick auf die Neufassung von § 22 und die Einfügung von § 23.

Zu § 25 – Zuerkennung und Auszahlung von Förderungsmitteln

Es wird klargestellt, dass auch die Zuerkennung des Förderungsanspruchs durch Bescheid erfolgt.

Um die Liquiditätslage der Produktionsunternehmen zu verbessern und die Förderungsmöglichkeiten der FFA flexibler und insbesondere zeitnäher zu gestalten,

wird die Möglichkeit der Vorabzuerkennung von Fördermitteln durch die FFA von 50 % auf 70 % erhöht. Voraussetzung für eine solche Vorabzuerkennung bleibt, dass die Zuerkennung der Förderungshilfe für einen Film aufgrund der erreichten Referenzpunkte feststeht.

Eine weitere bedeutsame Änderung ist die Verkürzung der Rechterückfallfristen für Fernsehnutzungsrechte von sieben auf fünf Jahre. Damit wird einer langjährigen Forderung der Produktionsunternehmen entsprochen, die ihre Position gegenüber den Fernsehveranstaltern stärken und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt weitere Verwertungsmöglichkeiten ausschöpfen möchten.

Die Einzelheiten, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Auswertungszeiten im Fernsehen zu regeln sind, werden durch Abkommen der Fernsehveranstalter mit der FFA und den Produzentenverbänden geregelt. Dabei ist es den Parteien unbenommen, unterhalb der gesetzlichen Schwelle auch flexiblere Vertragsgestaltungen zu vereinbaren. Es bleibt im übrigen bei der bisherigen Regelung, wonach es den Partnern im Einzelfall im Hinblick auf die besonderen Umstände eines Films freisteht, vertraglich auch eine längere Lizenzzeit zu vereinbaren.

In Nummer 8 wird - ohne sachliche Änderung - die Konsequenz daraus gezogen, dass die Export-Union künftig im Hinblick auf ihre neuen Aufgaben einen anderen Namen erhalten wird. Deshalb wird im Gesetz nur die Funktion umschrieben.

Zu § 26 – Versagung der Auszahlung

Die Änderung dient der Flexibilisierung der Entscheidungspraxis der FFA. Der Vorstand der FFA kann nunmehr auf Antrag Ausnahmen von der Regelung zulassen, wonach der

Hersteller, der ausschließlich Fördermittel nach Maßgabe von § 22 in die Finanzierung einbringen will, grundsätzlich einen Eigenanteil von 50 % der Herstellungskosten seines neuen Films nachweisen muss. Damit wird zugleich der Entscheidungspraxis EU-Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Notifizierungsverfahren Rechnung getragen, die für kleine und schwierige Filme eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot einer über 50 % der Produktionskosten hinausgehenden Förderung aus öffentlichen Mitteln zulässt.

Allerdings soll damit von dem generellen Ziel eines angemessenen Eigenkapitalanteils der Unternehmen nicht abgewichen werden. So wird in Absatz 1 Nr. 5 geregelt, dass dann, wenn die Referenzfilmförderung mit anderen Förderungshilfen kumuliert werden soll, zumindest ein Eigenanteil von 15 % erforderlich bleibt. Es ist im übrigen darauf zu achten, dass auch bei der Kumulierung von Förderungshilfen die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission eingehalten werden.

Zu §§ 28, 29 – Verwendung, Rückzahlung

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass die Förderungshilfe vorrangig für die Herstellung eines neuen Films verwendet werden soll. Die FFA hat nunmehr aber erweiterte Möglichkeiten, um auf Antrag zu gestatten, dass die Mittel vermehrt auch zur längerfristig angelegten Kapitalaufstockung (je nach Art des Unternehmens in Form von Grund- oder Stammkapital oder sonstigem Eigenkapital) eines Produktionsunternehmens oder für die Stoffentwicklung oder -beschaffung für einen neuen Film verwendet werden können. Durch die Anhebung der Begrenzung der Mittelverwendung in diesen Fällen wird eine weitere Flexibilisierung der Förderungshilfen der FFA erreicht und damit zugleich die Möglichkeit ausgeweitet, Strukturverbesserungen durch eine höhere Eigenkapitalausstattung für die berechtigten Unternehmen herbeizuführen. Damit soll insbesondere auch den Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die sich aus den erhöhten Eigenkapitalanforderungen der Banken bei der Vor- und Zwischenfinanzierung ergeben.

Allerdings hat der Vorstand bei seinen Entscheidungen grundsätzlich immer zu berücksichtigen, dass der Primärzweck der Förderung in der Schaffung und Verbreitung deutscher Filme liegt. Dies bedeutet, dass auch bei den Verbesserungen der Unternehmensförderung die Schaffung oder Aufrechterhaltung der Filmproduktion zentrales Anliegen der Förderung sein muss.

Voraussetzung einer Verwendung der Referenzförderung zur Kapitalaufstockung ist, dass durch geeignete Nachweise die grundsätzlich positive Struktur des Unternehmens nachgewiesen und insbesondere auch verdeutlicht wird, dass das Unternehmen nicht etwa bereits von der Zahlungsunfähigkeit bedroht ist.

Zu § 30 – Video- und Fernsehnutzungsrechte

Die Vorschrift regelt die sog. filmwirtschaftliche Auswertungskaskade für von der FFA geförderten Filmen. An der Spitze steht die für alle weiteren Nutzungen maßgebliche Auswertung im Kino. Folgestufen sind – in dieser Reihenfolge – die Auswertung auf Video, durch Pay-per-view, Video-on-demand und Near-video-on-demand, im Pay-TV und dann im Free-TV. Die bisher im Gesetz verwendeten Begriffe werden deutsch gefasst: „Bildträgerauswertung“ ersetzt „Videoauswertung“, unter „individuellen Zugriffs- und Abrufdiensten gegen Entgelt“ werden „video on demand“ und „near-video-on-demand“ zusammengefaßt, unter „Nutzung von durch einen Anbieter festgelegten (Proramm) Angebot gegen Einzelentgelt“ ist Pay-per-view zu verstehen, „Bezahlfernsehen“ entspricht dem Begriff „Pay-TV“ und „nicht verschlüsseltes Fernsehen“ dem Begriff „Free-TV“.

Mit der Bezeichnung „reguläre Erstauswertung“ wird klargestellt, dass es sich um die kommerzielle bzw. an das allgemeine Publikum gerichtete Auswertung handelt.

Die Verwertungsabfolge ist in den letzten Jahren insbesondere von den großen, vielfach global agierenden Medienunternehmen gestrafft und optimiert worden. Dementsprechend werden in der Vorschrift auch verfahrensmäßige Regelungen zu Verkürzungsmöglichkeiten der Sperrfristen geschaffen.

Die Folgen einer Sperrfristverletzung sind einschneidend. Unabhängig von einem etwaigen Verschulden seinerseits muss der Filmproduzent sämtliche im Zusammenhang mit dem Projekt gewährte Fördermittel (Herstellungsförderung, Absatzförderung, etc.) zurückzahlen und verliert zugleich sämtliche Ansprüche auf Förderung für dieses Projekt. Im Einzelfall kann dieser Verlust Dimensionen erreichen, die selbst für mittelgroße Produktionsfirmen existenzbedrohenden Charakter haben. Gleichzeitig ist der Schaden insbesondere bei lediglich geringfügigen Sperrfristüberschreitungen, etwa durch eine verfrühte Pay-per-view-Ausstrahlung, für die geschützten Absatzstufen meistens eher gering. Deshalb wird der bisher unflexible Sanktionsmechanismus differenzierter ausgestaltet.

Zu § 30a – Förderung von Filmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten

Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung von § 23.

Zu § 31 – Bürgschaften

Die übliche Finanzierung von Kinofilmen in Deutschland erfolgt durch den Einsatz von Eigenmitteln, Verleih- und Vertriebsgarantien, öffentlichen Fördermitteln sowie durch Beiträge von Fernsehveranstaltern. Die Finanzierungsbeiträge der Fernsehveranstalter bzw. einzelner Filmförderungen stehen allerdings nicht immer zeitgerecht zur jeweiligen Produktionsphase bereit. Der Produzent ist daher bei Produktionsbeginn auch aus diesem Grund nicht selten auf eine Zwischenfinanzierung durch seine Hausbank angewiesen. Zum anderen benötigt der Produzent vielfach eine Bürgschaft (Aval) seiner Bank zur Absicherung der vertraglichen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber einigen Fernsehveranstaltern für den Fall der Nichtfertigstellung des Films.

Beide Posten stellen in der Regel eine erhebliche Belastung des Produktionsbudgets dar. Um die Zwischenfinanzierungskosten für die Herstellung zu reduzieren und damit die verfügbaren Mittel möglichst umfassend unmittelbar in die Filmherstellung fließen zu lassen, kann die FFA für die von ihr geförderten Filme im Rahmen der für die Projektfilmförderung verfügbaren Haushaltsmittel Bürgschaften zur Besicherung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten für zugesagte, aber noch ausstehende Finanzierungsmittel anderer aus öffentlichen Mitteln finanzierte Förderer oder von Fernsehveranstaltern übernehmen. Diese Förderung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass die deutschen Filmproduzenten im Regelfall lediglich eine geringe Eigenkapitalbasis und auch sonst nur sehr beschränkte Möglichkeiten besitzen, um bankmäßige Sicherheiten leisten zu können.

Für den Fall einer Inanspruchnahme der FFA aus einer Bürgschaft steht dieser ein Erstattungsanspruch gegen den Hersteller zu. Einzelheiten dazu werden durch Richtlinie der FFA festgelegt.

Zu § 32 – Förderungshilfen für Projektfilmförderung

Die Möglichkeiten zur Projektfilmförderung werden weiter ausgebaut. Dies trägt zum einen der Tatsache Rechnung, dass die Projektförderung der FFA künftig noch stärker als bisher durch die Geldleistungen der Fernsehveranstalter finanziert werden wird. Zum anderen sind die Beibehaltung der Verwendungsbreite der

Projektförderung sowie ein erhebliches Fördervolumen auch deshalb wichtig, weil aufgrund der erhöhten Anforderungen der Referenzfilmförderung eine Reihe von filmisch ambitionierten Produzenten, die für die Entwicklung und Reputation des deutschen Films durchaus wichtig sind, sonst nur geringe Chancen einer FFA-Förderung hätten. Dem entspricht auch, dass die Nachwuchsförderung als eines der Förderziele ausdrücklich in § 32 genannt ist.

Zu § 34 – Eigenanteil des Herstellers

Geschlechtsneutrale Fassung.

Zu § 40 (alt)

Streichung im Hinblick auf die Neufassung von § 30.

Zu §§ 41, 43 – Förderungshilfen für Kurzfilme

Die Förderung von Kurzfilmen wird dem Grunde nach als Referenzförderung beibehalten. Auch hier entfällt das bisherige Kriterium der Prädikatisierung durch die Filmbewertungsstelle. Als Referenzkriterien gelten in Zukunft lediglich auf national und international bedeutsamen Festivals errungene Preise und entsprechende Nominierungen hierfür sowie die Auszeichnung mit national bedeutsamen Kurzfilmpreisen. Entsprechend der Regelung zur Berücksichtigung von Festivalerfolgen für Langspielfilme wird auch für Kurzfilme bestimmt, dass die Benennung der die Referenzförderung auslösenden Festivals durch den Verwaltungsrat der FFA erfolgt. Die bisherige Verordnungsermächtigung für das zuständige Ressort entfällt. Damit wird unnötiger Bürokratieaufwand beseitigt.

Zu § 44 – Zuerkennung, Auszahlung

Folgeänderung zu § 11.

Zu § 45 – Verwendung der Kurzfilmfördermittel

Die Streichung des Jugendfilms trägt der Änderung des Jugendschutzrechts Rechnung. Die Verwendungsmöglichkeiten der Kurzfilmförderung werden – mit Ausnahme der Möglichkeit der Kapitalaufstockung - der für Langfilme angepasst.

Zu § 47 – Drehbuchförderung

Die Möglichkeiten zur Drehbuchförderung werden erweitert. Insbesondere wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass auszeichnungswürdige Drehbücher zwar gute Filmideen enthalten, diese aber häufig noch nicht genügend ausgearbeitet sind, um einen erfolgreichen Film entstehen zu lassen. Deshalb werden die Möglichkeiten der Drehbuchentwicklungsförderung verbessert.

Zu § 48 – Antrag auf Drehbuchförderung

Während es für die Drehbuchförderung selbst grundsätzlich dabei bleibt, dass Anträge gemeinsam mit dem Hersteller des zukünftigen Films gestellt werden müssen, wird bei der Drehbuchentwicklungsförderung der Tatsache Rechnung getragen, dass diese überwiegend, wenn nicht im alleinigen Interesse des Herstellers liegt. Allerdings ändert dies nichts an der urhebervertragsrechtlichen Position der Autorin oder des Autors. Intern müssen diese nach Maßgabe der urheberrechtlichen Bestimmungen der Bearbeitung des Drehbuchs sowohl durch sie als auch durch andere Personen zustimmen. Im übrigen werden die Begriffe „Treatment oder Exposé“ aus sprachlichen Gründen ersetzt.

Zu § 53 – Referenzabsatzförderung

Die Referenzkriterien für die Produktionsförderung werden für die Referenzabsatzförderung übernommen, wobei die Referenzschwelle gegenüber dem geltenden Wert auf 100 000 Besucherinnen/ Besucher verdoppelt wird. Die Fördermittel werden nach Maßgabe des Referenzwertes auf die berechtigten Filme verteilt, wobei maximal 1,2 Mio. Referenzpunkte berücksichtigt werden.

Die Einsatzmöglichkeiten der Absatzförderung im einzelnen werden der filmwirtschaftlichen Praxis angepasst. Da Nachaufführungen nicht mehr stattfinden und die Untertitelung von Kopien oder die Herstellung von Fremdsprachenfassungen für den Auslandsvertrieb nicht zum Aufgabenspektrum des Verleihers fallen, werden diese Einsatzmöglichkeiten in Nr. 2 gestrichen. Nr. 4 (alt) entfällt im Hinblick auf die zwischenzeitlich gewandelte Praxis.

Die Referenzabsatzförderung wird umgestellt von der Darlehensförderung auf eine Zuschussförderung. Damit wird auf die Entwicklung im Verleihbereich reagiert, aufgrund derer das verfügbare Eigenkapital geringer geworden ist. Die Neuregelung erweitert die Kapitalbasis der Verleihunternehmen und zieht so eine Parallele zur Produktions- und Kinoförderung.

Zu § 53a – Projektabsatzförderung

Die Satzteile mit Bezug auf bespielte Bildträger werden gestrichen, da die Projektabsatzförderung der Videowirtschaft nunmehr in dem neu eingeführten § 53b eigenständig geregelt ist. Aufgegeben wird auch die im Jugendschutzrecht beseitigte Differenzierung zwischen Kinder- und Jugendfilmen.

Neu eingeführt wird in Absatz 1 Nr. 1 - zur Förderung des Auslandsabsatzes - die Möglichkeit, dem inländischen Vertriebsunternehmen Fördermittel zu geben, damit dieses die Kosten der Herstellung von Kopien mit fremdsprachlicher Fassung übernehmen kann, die dem ausländischen Verleiher entstehen. Damit wird eine Fördermöglichkeit geschaffen, die beim Auslandsvertrieb französischer Filme mit Erfolg praktiziert wird. Nicht zu verwechseln ist diese Förderung mit der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Möglichkeit, dem deutschen Vertriebsunternehmen Förderhilfen zur Herstellung einer fremdsprachigen Kopie für Screeningzwecke zu gewähren.

Außerdem wird der FFA mehr Flexibilität eingeräumt, in dem sie nunmehr in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a statt eines Darlehens im Ausnahmefall auch einen Zuschuss gewähren kann. Die Darlehenshöchstbeträge werden deutlich angehoben.

Besondere Bedeutung für die Steigerung des Filmabsatzes wird insbesondere von den Videoverbänden der Möglichkeit zugemessen, allgemeine absatzsteigernde Kampagnen für einzelne Verwertungsarten durchzuführen. Da nicht auszuschließen ist, dass solche allgemeinen Werbemaßnahmen einer Verwertungsgruppe zulasten anderer Gruppen gehen können, werden die Haushaltsmittel für die Durchführung solcher Maßnahmen stark beschränkt; vorsorglich wird für Konfliktfälle die Entscheidung des Präsidiums verlangt.

Zu § 53b – Projektförderung der Videowirtschaft

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Beitrages, den die Videowirtschaft zur Filmförderung durch die FFA leistet und angesichts der Besonderheiten der Unterstützung der Videowirtschaft, wurde die Projektförderung für diese im neu eingeführten § 53b gesondert geregelt.

Die im letzten Satz von § 53b Absatz 1 getroffene Regelung soll einerseits ermöglichen, dass bei generellen Maßnahmen zur Steigerung des Absatzes der Videobranche nicht ausschließlich mit aktuellen deutschen Filmen geworben werden muss. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Werbung für einzelne Filme auf Bildträgern; dafür gilt ausschließlich Abs.1 Nr. 1 bis 4.

Zu § 54 – Antrag

Zu § 55 – Rückzahlung

Gesetzestechnische Berücksichtigung des neu geschaffenen § 53b.

Zu § 56 – Förderung des Filmabspiels

Die Kinoreferenzförderung wird grundsätzlich beibehalten. Zugleich werden Anreize für die Filmtheater geschaffen, durch ein herausragendes und ausgezeichnetes Programm sowie durch einen überproportional hohen Programmanteil von deutschen Filmen hervortreten und damit den deutschen Film zu stärken. Die beiden Bonusregelungen können kumuliert werden.

Durch die Änderung von Absatz 1 Nr. 3 wird klargestellt, dass es sich nicht um Kosten der Gründung von Kooperationen, sondern um Kosten handelt, die bei der Durchführung von Kooperationen entstehen.

Die Beträge für die Kinoinvestitionsförderung werden – bei Beibehaltung der Finanzierungsform (unbedingt rückzahlbare Darlehen) – verdoppelt. Ausnahmen, insbesondere für gegenwärtig noch teure, besonders innovative Maßnahmen der Umstellung auf digitales Filmabspiel, sind vorgesehen. Die Unterkommission erhält deshalb die Möglichkeit, im besonders gelagerten Einzelfall das Darlehen in einen Zuschuss umzuwandeln. Damit sollen z.B. technische Maßnahmen und Verfahren getestet werden können, um eine spätere flächendeckende Umstellung zu erleichtern.

Zu § 56a – Förderung von Videotheken

Mit der Änderung wird der Reform des Jugendschutzes Rechnung getragen. Im übrigen wird klargestellt, dass es sich bei Abs.1 Ziffer 4 – wie vergleichbar in § 56 Abs.1 Nr. 3 – nicht um die Kosten der Gründung von Kooperationen, sondern um die Kooperationsmaßnahmen handelt.

Zu § 64 – Entscheidungszuständigkeiten

Die Erweiterung der Entscheidungszuständigkeiten trägt der zwischenzeitlichen Kostenentwicklung Rechnung und soll dazu beitragen, die Tätigkeit des Präsidiums auf die filmwirtschaftlich wesentlichen Entscheidungen zu konzentrieren.

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 ist gesetzestechnischer Natur.

Zu § 66 – Filmabgabe

Um die Verbesserungen des Fördersystems finanzieren zu können, ist eine solidarische Aktion aller Nutzer des deutschen Films erforderlich. Deshalb werden auch die Sätze der Filmabgabe maßvoll angehoben.

Zu § 66a – Filmabgabe der Videowirtschaft

Wie die Filmabgabe, die die Kinobetreiber und mittelbar auch die Verleiher und Produzenten belastet, ist auch eine maßvolle Anhebung der Filmabgabe der Programmanbieter erforderlich.

Der neu eingefügte Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass zukünftig voraussichtlich einzelne Filme auch elektronisch angeboten werden. Dies gilt sowohl für die Auswertung in Form von Video-on-demand als auch für die denkbare Entwicklung, dass im Rahmen der fortschreitenden Einführung des digitalen Filmabspiels vom Verleiher/Produzenten zukünftig im Internet Filme auch individuell angeboten werden könnten. Deshalb wird die für die Videowirtschaft geltende Abgabepflicht vorsorglich auch auf die Anbieter solcher Auswertungsformen (z.B. Video-on-demand) ausgedehnt.

Zu § 67 – Beiträge der Fernsehveranstalter

Mit dem neu gefassten Satz 1 wird bekräftigt, dass die Leistungen der Fernsehveranstalter durch Vereinbarung mit der FFA festgelegt werden. Dies ermöglicht auch Entscheidungen zur Art der Leistungen. Soweit diese in Form von Geldleistungen erfolgen, werden die Beiträge dem Haushalt der FFA zugeführt und gemäß § 67b verwendet. Der Satzteil bezüglich der Verwendung der Leistungen wird gestrichen im Hinblick auf die identische Regelung in § 67b.

Die Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die privaten Fernsehveranstalter haben ihre Bereitschaft zur Verdoppelung ihrer freiwilligen Leistungen für die nächste FFG-Periode angekündigt; die zusätzlichen 5,6 Mio. € der VPRT-Mitglieder sollen in Form von Sachleistungen (Werbemaßnahmen) bereit gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Fernsehveranstaltern und der FFA rechtzeitig vor Abschluß dieser Novellierung des FFG getroffen werden.

Die Regelung im neuen Absatz 2 sieht vor, dass alle Filmauswertungen, die in elektronischer Form gleichzeitig einer Vielzahl von Nutzern innerhalb eines vorgegebenen Programmpaketes (z.B. Pay-per-view, Near-video-on-demand) angeboten werden, abgaberechtlich dem Fernsehbereich zugeschlagen werden. Die Verbreitung erfolgt hier – anders als bei „elektronischen Videotheken“ – im Rahmen eines vorgegebenen Programmschemas; im Gegensatz zum üblichen Pay-TV ist hier lediglich der Abrechnungsmodus anders strukturiert. Die Abrechnung erfolgt nicht aufgrund einer pauschal oder für einzelne Programmsparten bzw. Bouquets eingeräumten Zugangsberechtigung, sondern nach Maßgabe des tatsächlich genutzten (Einzel-) Inhalts.

Zu § 67a – Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft

Es bleibt bei dem bisherigen Grundsatz, dass die Verwendung der Videoabgabe eigenständig geregelt ist. Damit wird der besonderen Interessenlage der Videowirtschaft Rechnung getragen. Mit dem erhöhten Anteil für Zwecke der Filmproduktion sowie der Verleih- und Kinoförderung wird – wie bereits bisher – berücksichtigt, dass der Erfolg deutscher Filme im Kino ganz wesentlich für den in der filmwirtschaftlichen Auswertungskaskade nachfolgenden Videoabsatz ist.

Die Anteilsregelung beim Vorwegabzug der Verwaltungskosten und der Kosten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bezieht sich – entsprechend der bisherigen Verfahrensweise – auf den Anteil am Gesamtaufkommen der FFA aus der Filmabgabe und den Fernsehleistungen.

Die Verringerung der Videothekenförderung berücksichtigt zum einen, dass der Videothekenabsatz im Gegensatz zum Kinoabspiel nicht abgabenpflichtig ist und zum anderen, dass der Bedarf für im Gesamtinteresse der deutschen Filmwirtschaft liegende Strukturverbesserungen einzelner Videotheken eher geringer wird. Dies rechtfertigt es, die dadurch freiwerdenden Mittel der – auch für den Videothekenabsatz wichtigen – Förderung der Filmherstellung in erster Linie auf der Referenzfilmförderung zuzuführen.

Zusätzlich können weiterhin die noch aus dem Videovergleich stammenden Mittel der Videothekenförderung, die als unbedingt rückzahlbare Darlehen vergeben werden, revolving für die Videothekenförderung eingesetzt werden (§ 68 Abs.3).

Zu § 68 – Aufteilung der Mittel auf die Förderarten

Die Verteilung der Einnahmen aus der Kinoabgabe und ergänzend aus sonstigen Einnahmen der FFA wird mit dem Ziel geändert, insbesondere die Möglichkeiten der Absatz- und der Referenzfilmförderung überproportional zu steigern. Bei der Bemessung des Prozentanteils der Absatzförderung in Absatz 1 Nr. 6 ist zu berücksichtigen, dass die Anhebung der Leistungen der privaten Fernsehveranstalter künftig zum Teil in Form von Sachleistungen (bzw. in Form von Trailern für Werbezwecke) erfolgen wird, die damit unmittelbar dem Absatz zugute kommen.

In § 68 ist der prozentuale Anteil der Projektförderung aus Einnahmen der Kino- und Videoabgabe im Hinblick auf die Tatsache reduziert worden, dass die Geldleistungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter verdoppelt werden sollen und diese nach Maßgabe von § 67b im wesentlichen für die Projektfilmförderung eingesetzt werden sollen. Deshalb wird das Volumen der Projektförderung nach Inkrafttreten der Novelle höher als derzeit sein.

Neu ist die nunmehr eigenständige Regelung der Verwendung von im FFA-Haushalt nicht eingeplanten Einnahmen oder von im Rahmen der Förderung entstehenden Minderausgaben. Die Regelung soll sicherstellen, dass auch insoweit das Verhältnis

zwischen der Verwendung der Video- und der Kinoabgabe gewahrt bleibt. Durch den für diese Regelung eingefügten Absatz verschieben sich die weiteren Absätze jeweils um eine Position.

Zu § 68a – Verwendung für sonstige Aufgaben

Die Umwandlung des bisherigen § 68 Abs. 6 in einen eigenständigen Paragraphen erfolgt aus gesetzestechnischen Gründen. Die Anhebung des Betrages erfolgt vor dem Hintergrund der erweiterten Aufgaben der FFA.

zu § 73 – Übergangsregelungen

Die Änderung ist erforderlich, um einen lückenlosen Fortgang der Referenzfilmförderung beim Übergang in die neue FFG-Periode zu ermöglichen.

Zu § 74 – Übertragung des Ufi-Sondervermögens

Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ geht zurück auf das Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (BGBl I S.276) und wurde formal durch den – inzwischen aufgehobenen - § 21a des Filmförderungsgesetzes vom 9. August 1971 (BGBl I S.1251) gebildet. Danach ist das Sondervermögen zur Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbände der Filmwirtschaft sind daraus von der FFA – neben eigenen Haushaltsmitteln für diesen Zweck - unbedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen für Kinoinvestitionen gewährt worden.

Das Prüfungsamt des Bundes ist der Auffassung, dass eine zweckgerechte Verwendung auch ohne ein Sondervermögen sichergestellt werden kann und sieht in der Auflösung des Sondervermögens und einer Überführung der Mittel in die alleinige Verwaltung der FFA eine Möglichkeit, den Verwaltungsaufwand unter Wahrung der Bundesinteressen zu reduzieren.

Die Filmtheaterverbände legen großen Wert darauf, dass die insgesamt für Kinoinvestitionen verfügbaren Mittel der FFA auch in Zukunft zumindest in der Höhe im FFA-Haushalt eingeplant werden, wie dies bisher unter Berücksichtigung des Ufi-Sondervermögens der Fall war. Diese Forderung ist im Rahmen der Neufassung des § 68 berücksichtigt.

Zu § 75 – Beendigung der Filmförderung

Die Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass auch das neue FFG als Zeitgesetz auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt ist.